



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLXV. Probst, Dechant, Cantor und ganzes Capitel der Stiftskirche zu Cöln an der Spree vergleichen sich mit dem ihm abgabepflichtigen Müller zu Dahlwitz über die Herabsetzung der Pächte desselben, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

CCLXIV. Johann Albrecht, Erzbischof zu Magdeburg, befundet einige Kleinodien, Privilegien und Brieffschaften des Klosters Zinna in seine Verwahrung genommen zu haben, am 4. Juni 1546.

Wir Johanns Albrecht, von gottes genaden Erwelter vnd bestetigter Ertzbischoff zu Magdeburgk, Primas in germanien, Bischoff zu halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Calluben vnd Wenden hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk vnd furste zu Rugen, Bekennen —, Nachdeme wir In diesen schwinden vnd geferlichen Zeitten aus allerley bedengklichen vrsachen aus vnseren Closter Zcinna etliche Kleinodia, Priuilegia vnd andere brieffe zu vnsern handen In vorwahrunge, bemelten Closter zum besten vnd vorhutunge allerley besorglichen vnrichtikeit genohmen, Derhalb wir hiruber berurten Closters Inuentarien mit vnserem Secret besigelt zugestellt, Das demnach dis darfur geachtet vnd den verstandt habe, Das es angeregtem vnserem Closter Zcinna zu keynner nachteylichen entwendunge gereichen, sondern das solche Kleinodi, Priuilegia vnd andere brieffe zu des Closters vnuormeidtlichen erheischenden notturfft vehigk sein sollen getreulich vnd ane geuerde. Zu vrkunde mit vnserem zu rugk auffgedrucktem Inligel besigelt, geben zur Czinna, am freytag nach Ascensionis domini, Anno eiusdem, Im XV. vnd sechs vnd virzigstenn.

Nach dem Originale des K. Provinzial-Archives zu Magdeburg.

CCLXV. Probst, Dechant, Cantor und ganzes Capittel der Stiftskirche zu Cöln an der Spree vergleichen sich mit dem ihm abgabepflichtigen Müller zu Dahlsitz über die Herabsetzung der Pächte desselben, am 15. November 1546.

Wir Probst, Dechant, Cantor vnd gantz Capittel der Stifftkirchen zu Colln ahn der Sprew, Bekennen —, weil vns vnd vnsern vorfahren Jerlichen Zwei winspel Rocken aufs der Mullen zw Dalewitz von den besitzern derselbigen zu Pachte vorreicht vnd gegeben worden, Vnd aber der Itziger besitzer Peter Randow sich beclagt, Das ehr von den krummenfehen Vber das, Das ehr Inhen auch ein Winspel Rocken Jerlichen zu Pachte geben muste, mit schweren diensten vber alt herkommen belegt wurde vnd derwegen Ime vnmuglich die Mulle In bewlichen werden vnd sonst zu erhalten, vielweyniger die Pachte dauon zu entrichten, Mit fleissiger bitte, wir wolten Inhe aufs ertzalten vrsachen wefs ahn den Pechten erlassen, So wehre ehr der vngetzweifelten Zuorfsicht, die krummenfehen wurden Ime di Pechte vnd dienste gleichergestalt lindern. Weil wir dan dis also nicht allein aufs seinem berichte, sondern auch sonst der Mollen vngelegenheit nach befunden, Als haben wir vnns darauf mit gedachtem Moller endtlichen vorglichen vnd voreynigt, Das ehr vns vnd vnsern nachkommen Jerlichen hinfuro ahn stad der zwei winspel Rocken Acht gulden auff vier Termine, als auf weynachten, Ostern, Johannis vnd Michaelis Jedemahls zwei gulden, gewifslichen entrichten vnd betzalen solle, Wie ehr vns dan solchs vor sich, seyne Erben vnd Erbnhemen oder volgende besitzere dieser Mollen demselbigen also getrewlich

vnd gewislich nachzukommen vnsprochen vnd zugesagt. Vnd wir vnd vnser nachkommen sollen vnd wollen Inhe auch vber solche Acht gulden Jerliches Zinfes nicht beschweren, sondern Inhe vnd seine mitbeschriebene Jeder Zeit dabey schutzen vnd handthaben, welchs wir vns In diesem brieffe vorpflchten hiemit gantz krefftlighen. Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Vrkundlich mit vnfers Stiffts anhangenden Ingesiegel besiegelt Vnd geben zu Colnn ahn der Sprew, Montags nach Martini, Christ vnfers lieben hern vnd seligmachers geburth Taufent funffhundert vnd Im Sechs vnd viertzigsten Jahre.

Aus dem Guts-Archive zu Dahlwitz mitgetheilt.

CCLXVI. Markgraf Johann Georg verschreibt als Besizer des Stiffts Brandenburg seinem Secretair Caspar Mernow das Lehn der Jacobi-Capelle zu Burg mit allen Einkünften erblich und eigenthümlich, am 1. Mai 1565.

Wir Johans Georg, von Gotts gnaden Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden vnd in Schlesiens zu Croffen hertzogk, Burggraf zw Nurmbergk vnd Furst zu Rugen, Bekennen himit vor vns, vnser erben vnd Nachkommen Marggraffen zu Brandenburgk, auch besitzere vnd jnehabere des Stiffts Brandenburgk vnd sonsten vor Allermennighen. Das wir erkandt vnd bewogen haben vnderthenige getreue vnd willige dienste, so vnser Secretarius vnd lieber getreuer Caspar Mernow vns von seiner jugent auff bishero vielfeltig gethan vnd getrewlich geleistet hatt, auch hinfuro woll thun kann, soll vnd will, vnd deswegen auch aus sondern gnaden, damit wir jme gewagen, Ime vnd seinen Erben alle vnd jede Einkommen vnd gebhure an Eckern, Zinfen, Pechten vnd andern, nichts dauon aufgenommen, so zu dem Lehen Jacobi, in der Capellen zw Borch gelegen, gehorig, welchs nach thodtlichem abgang Er Joachim Kaffels, des letzten besitzers an vns, weil vnfern vofara Bischoffen vnd besitzern des Stiffts Brandenburgk vnd nachfolgig vns die vorleihung vnd das jus patronatus daran zustendigk, erledigt, von nuhn an Erblich vnd eigenthumblich zu haben, die zuvorandern, zuorkeuffen vnd gleich wie mit andern feinen gutern, weil er ein solichs wiederumb nach seiner gelegenheit ad pios vsus zu wenden vnd anzulegen bedacht, damit zugebarn, dotzu wir jme auch dan als itzo vnd itzo alsdan vnfern Consens bewilligung vnd bestettigung himit geben vnd gegeben haben wollen, Erblich vnd eigenthumblich vorschrieben vnd voreigent haben, Thun auch das bestendiglich in vnd mit kraft ditz vnfern brieffs, Wie wir sie dan himit auch in die willige vnd wirgliche possession vnd geniessung deffen allen vor vns, vnser Erben vnd alle vnser nachkommen am Stifft Brandenburgk setzen vnd aller ferrern gebbur vnd gerechtigkeit daran bestendiglich vortzeihen vnd begeben sie auch dabei vor aller fechtung, wie die genandt werdenn mocht, Auch was wieder diese vnser begnadung der Voranderung der Geistlichen guter halber jinner oder aufferhalb Rechts gefetzt, gegrundet oder hinfuro gefetzt vnd geordnet werden mochte, zw allen zeitten vertretten, schutzen vnd erhaltenn sollen vnd wollenn, Alles getrewlich vnd sonder gesherde. Vnd deffen zu mherer Vrkundt vnd sicherheit habenn wir vnser Daumb Secret wilentlich hirunten anhangende eindrukken lassenn, Vnd vns mit eigener handt vnterschrieben. Geschehen vnd gege-